



## Sitzungsvorlage

für die Sitzung  
Rat

am:  
10.02.2016

TOP:      Status:  
3.        öffentlich

### Landschaftsplan Südlohn

#### 1. Vorstellung des Planentwurfs

#### 2. Stellungnahme der Gemeinde Südlohn im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

#### 1. Vorstellung des Planentwurfs

Der Kreistag des Kreises Borken hat in seiner Sitzung am 04.10.2012 die Aufstellung des Landschaftsplanes Südlohn beschlossen. Gemäß § 16 Landschaftsgesetz (LG) NW ist ein Landschaftsplan ein Fachplan, der die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Realisierung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellt und rechtsverbindlich festsetzt. Träger der Landschaftsplanung ist der Kreis Borken. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB. Der Landschaftsplan wird durch die zuständige Fachabteilung 66.3 „Planung, Natur-, Arten und Hochwasserschutz, Wasserbau“ des Kreises Borken erarbeitet.

Das Verfahren zur Aufstellung eines Landschaftsplans ähnelt dem Bauleitplanverfahren. In einer Bürgerversammlung am 11.01.2016 wurde durch Vertreter der Fachabteilung 66.3 im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung der Entwurf des Landschaftsplans Südlohn vorgestellt. Anschließend konnten die Pläne für jeweils eine Woche im Rahmen eines „Bürgerbüros“ in beiden Ortsteilen sowie im Internet eingesehen werden unter

<https://kreis-borken.de/de/kreisverwaltung/aufgaben/natur-und-landschaft/landschaftsplanung/landschaftsplan-suedlohn/>

Nach einer möglichen Überarbeitung des Planentwurfes erfolgt die öffentliche Auslegung des Landschaftsplanentwurfes zur Beteiligung der Bürger, der TÖB und der Verbände nach einem entsprechenden Beschluss des Kreistages.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind in dem Umfang zu beachten, wie sie den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen. Die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden sind ebenfalls zu beachten.

In der Ratssitzung wird der Entwurf des Landschaftsplans von einem Vertreter der Fachabteilung 66.3 des Kreises Borken vorgestellt und erläutert.

#### 2. Stellungnahme der Gemeinde Südlohn im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Parallel zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung wird die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Verbände durchgeführt. Mit Schreiben vom 11.01.2016 wurde der Gemeinde Südlohn durch den Kreis Borken Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme läuft am 15.02.2016 ab. Der von der Verwaltung erarbeitete Entwurf der Stellungnahme ist unten als Beschlussempfehlung aufgeführt.

#### **Beschlussempfehlung**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gibt die Gemeinde Südlohn zum Entwurf des „Landschaftsplans Südlohn“ folgende Stellungnahme ab:

Die Festsetzung der ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete in der Entwicklungs- und in den Festsetzungskarten (Entwicklungsziel 1.2.1) zeigt, dass der Großteil der Landschaftsräume in der Gemeinde Südlohn bereits über erhaltens- und schutzwürdige Strukturen verfügt, die in einigen Bereichen noch ergänzt werden sollen (Entwicklungsziel 1.2.2). Die Flächenausweisung und Umsetzung dieser Ziele deckt sich im

Wesentlichen mit den im Regionalplan Münsterland als Landschaftsrahmenplan vorgenommenen Ausweisung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) und den Bereichen zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE). Diese Ausdehnung der Landschaftsschutzgebiete darf aus Sicht der Gemeinde Südlohn nicht zu erheblichen Nachteilen und Beeinträchtigungen der in diesen Bereichen ansässigen und tätigen landwirtschaftlichen Betriebe i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 1 und § 201 BauGB führen. Daher werden die in Nr. 6 der textlichen Erläuterungen aufgeführten Ausnahmen und Befreiungen gem. § 67 BNatSchG und §§ 69 und 34 Abs. 4a LG ausdrücklich begrüßt.

Für die Gebiete mit Entwicklungsziel 1.3 „Anreicherung der Landschaft“ wird seitens der Gemeinde Südlohn angeregt, auf geeigneten eigenen Flächen geeignete Maßnahmen umzusetzen, z.B. Bepflanzung von Wegerandstreifen, und dem gemeindlichen Ökokonto zuzurechnen. Hierdurch besteht die Möglichkeit, dass die Gemeinde etwaige durch die kommunale Bauleitplanung auftretende Defizite, durch abgestimmte Maßnahmen kompensiert und damit die Ziele des Landschaftsplanes umgesetzt werden können. Ein Teil der in der Festsetzungskarte Teil 2 und im textlichen Teil vorgeschlagenen Maßnahmen betreffen Flächen, die im Eigentum der Gemeinde Südlohn stehen.

Die im Gemeindegebiet vorhandenen Fließgewässer stellen ein wichtiges landschaftsräumliches Gliederungs- und Gestaltungselement dar. Doch auch hier sind, wie bei den Flächen mit dem Entwicklungsziel 1.2 „Erhaltung der Landschaftsstruktur“ die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen.

Die Darstellung der im Regionalplan und im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Südlohn für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Südlohn vorgesehenen Flächen als „Flächen für die Ortsrandgestaltung“ (Entwicklungsziel 1.6) wird seitens der Gemeinde Südlohn begrüßt. Hier ist darauf zu achten, dass auf diesen Flächen neben den in den textlichen Erläuterungen genannten Entwicklungszielen aus der Sicht des Landschaftsplans auch die städtebaulich erforderlichen Ziele umgesetzt werden können.

Vedder

Vahlmann